

DEFINITION DER FÖRDERFÄHIGEN AUSGABEN

Grundsatz:

Gemäß Realkostenprinzip werden Ausgaben nur dann als förderfähig anerkannt, wenn es sich um tatsächlich getätigte Zahlungen in Form von Geldleistungen handelt, die durch quitierte Rechnungen oder durch gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden.

Zuschussfähige Projektausgaben:

- Personalausgaben und Ausgaben für Honorarkräfte
- Reisekosten des Personals und der Honorarkräfte
- Sachausgaben
(hierzu zählen z.B.
 - Mietkosten (z.B. Raummiete),
 - Leasingkosten (z.B. Maschinen),
 - geringwertige Wirtschaftsgüter im steuerlichen Sinn mit einem Nettowert von bis zu 150 €)
- Teilnehmerbezogene Leistungen
(hierzu zählen z.B.
 - Mehraufwandsentschädigung,
 - Ausbildungsvergütung,
 - Unterhaltsgeld,
 - Fahrtkosten,
 - Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschl. etwaiger Fahrtkosten)
- Indirekte Kosten

Nicht förderfähig sind:

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Bankspesen und Sollzinsen (insbesondere Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen)
- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken
- Abschreibungen